

## GERICHT

### Urteil des Gerichts vom 5. Juni 2012 — Imperial Chemical Industries/Kommission

(Rechtssache T-214/06) <sup>(1)</sup>

*(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Methacrylate — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird — Beteiligung an einem Teil der Zuwiderhandlung — Verteidigungsrechte — Geldbußen — Begründungspflicht — Schwere der Zuwiderhandlung — Abschreckungswirkung — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Zusammenarbeit während des Verwaltungsverfahrens — Angemessene Verfahrensdauer)*

(2012/C 209/10)

Verfahrenssprache: Englisch

#### Parteien

*Klägerin:* Imperial Chemical Industries Ltd, vormals Imperial Chemical Industries plc (London, Vereinigtes Königreich), (Prozessbevollmächtigte: zunächst D. Anderson, QC, Rechtsanwälte H. Rosenblatt und B. Lebrun sowie W. Turner, S. Berwick und T. Soames, Solicitors, dann Rechtsanwälte R. Wesseling und C. Swaak und schließlich Rechtsanwälte R. Wesseling, C. Swaak und F. ten Have)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka, I. Chatziannidis und F. Amato, dann durch V. Bottka, I. Chatziannidis und F. Arbault und schließlich durch V. Bottka und J. Bourke)

#### Gegenstand

Nichtigerklärung von Art. 2 Buchst. c der Entscheidung K(2006) 2098 endg. der Kommission vom 31. Mai 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F/38.645 — Methacrylat), hilfsweise Herabsetzung der aufgrund dieser Bestimmung verhängten Geldbuße

#### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Imperial Chemical Industries Ltd trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 237 vom 30.9.2006.

### Beschluss des Gerichts vom 16. Mai 2012 — La City/HABM — Bücheler und Ewert (citydogs)

(Rechtssache T-444/09) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Bestellung eines neuen Vertreters — Untätigkeit der Klägerin — Erledigung der Hauptsache)*

(2012/C 209/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* La City (La Courneuve, Frankreich), (Prozessbevollmächtigte: ursprünglich Rechtsanwältin S. Bénoliel-Claux)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Schäffner, dann R. Pethke)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht:* Andreas Bücheler und Konstanze Ewert (Engelskirchen, Deutschland), (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze)

#### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 5. August 2009 (Sache R 233/2008-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen La City einerseits und Herrn Andreas Bücheler und Frau Konstanze Ewert andererseits

#### Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. La City, das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) sowie Herr Andreas Bücheler und Frau Konstanze Ewert tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 11 vom 16.1.2010.

### Klage, eingereicht am 30. April 2012 — Roland/HABM — Textiles Well (wellness inspired by nature)

(Rechtssache T-191/12)

(2012/C 209/12)

Sprache der Klageschrift: Englisch

#### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Roland SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt O. Rauscher und Rechtsanwältin C. Onken)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Textiles Well SA (Le Vigan, Frankreich)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Februar 2012 in der Sache R 2552/2010-1 aufzuheben;
- die Beschwerde Nr. 1299967 zurückzuweisen und
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Internationale Bildmarke „wellness inspired by nature“ für Waren in Klasse 25 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. W00924808.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 527630 der Wortmarke „WELL“ für Waren in Klasse 25; französische Markeneintragung Nr. 99804486 der Wortmarke „WELLNESS“ für Waren in Klasse 25.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben und der internationalen Eintragung für sämtliche Waren der Klasse 25, für die Widerspruch erhoben wurde, der Schutz verweigert.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

**Klage, eingereicht am 30. April 2012 — Advance Magazine Publishers/HABM — Bauer Consumer Media (GOLF WORLD)**

**(Rechtssache T-194/12)**

(2012/C 209/13)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Advance Magazine Publishers, Inc. (New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: R. Hacon, Barrister)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Bauer Consumer Media Ltd (Peterborough, Vereinigtes Königreich)

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 9. Februar 2012 in der Sache R 239/2011-1 aufzuheben;
- die streitige Anmeldung für alle Waren und Dienstleistungen zurückzuweisen, für die sie, um Gelegenheit zum Widerspruch zu geben, veröffentlicht wurde;
- hilfsweise, den Nachweis der Benutzung als ausreichend anzusehen und den Widerspruch zur Entscheidung über den Konflikt zwischen den fraglichen Marken an die Widerspruchsabteilung zurückzuverweisen und
- die Kosten, die ihr im Widerspruchsverfahren, im Verfahren vor der Beschwerdekammer und in diesem Klageverfahren entstanden sind, sowie die Beschwerdegebühren zu erstatten.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „GOLF WORLD“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 16, 35, 38 und 41 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 7070147.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Benelux-Wortmarke „GOLF WORLD“ (Eintragung Nr. 465586) für Waren der Klasse 16, dänische Wortmarke „GOLF WORLD“ (Eintragung Nr. 541/1991) für Waren der Klasse 16, französische Wortmarke „GOLF WORLD“ (Eintragung Nr. 1551025) für Waren der Klasse 16, griechische Wortmarke „GOLF WORLD“ (Eintragung Nr. 96430) für Waren der Klasse 16, italienische Wortmarke „GOLF WORLD“ (Eintragung Nr. 575282) für Waren der Klasse 16, spanische Wortmarke „GOLF WORLD“ (Eintragung Nr. 1308477) für Waren der Klasse 16, schwedische Wortmarke „GOLF WORLD“ (Eintragung Nr. 229611) für Waren der Klasse 16, portugiesische Wortmarke „GOLF WORLD“ (Eintragung Nr. 259281) für Waren der Klasse 16, irische Wortmarke „GOLF WORLD“ (Eintragung Nr. 113474) für Waren der Klasse 16.